

Der Wegbereiter – für die Kunststoff-Branche

Pellet-Loss Verordnung - Schnittmenge zur Mikroplastik Beschränkung nach REACH

Heicke Gaedeke

16.02.2026





The background of the slide is a dense field of multi-colored, semi-transparent circles of various sizes, representing microplastics. Two large, semi-transparent circles overlap in the center. The left circle is red and contains text about REACH. The right circle is blue and contains text about Pellet-Loss. The overlapping area is purple.

REACH- Beschränkung

absichtlich
zugesetztes
Mikroplastik

Pellet-Loss Verordnung

unabsichtlich
freigesetztes
Mikroplastik

- Beschränkung der Verwendung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik in Produkten nach REACH-VO (EG) 1907/2006, Anhang XVII, Eintrag 78
- Ausgenommen: Farben, Granulate und andere industrielle Verwendungen aber umfassende Informations- und Berichtspflichten:
 - Informationspflichten: Seit dem 17. Oktober 2025 müssen Lieferanten synthetischer Polymermikropartikel Informationen bereitstellen
 - Berichtspflichten: Hersteller und nachgeschaltete industrielle Anwender müssen ab dem Jahr 2026 bzw. ab dem Jahr 2027 bis zum 31. Mai jedes Jahres Informationen vorlegen
- Betroffen sind nicht nur Hersteller, sondern auch Verarbeiter, Compoundeure, Recycler, Importeure und Händler von Kunststoffgranulaten, -flocken, -pulvern und -fasern (also auch viele Unternehmen, die bislang nicht im Fokus der REACH-Verordnung standen)

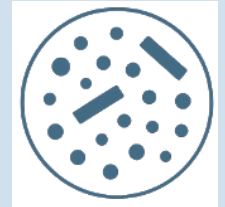


Fokus

- Mikroplastik=„Synthetische Polymermikropartikel“ (SPM)
- Feste Polymere, die in Partikeln enthalten sind oder diese beschichten

Mengen- und Größendefinition

- Mindestens 1 % dieser Partikel ist:
- ≤ 5 mm in allen Dimensionen, oder
- als Faser ≤ 15 mm Länge und mit Längen-zu-Durchmesser-Verhältnis > 3 .



Ausnahmen

- natürlich sind und nicht chemisch verändert wurden,
- nachweislich abbaubar (gemäß Anlage 15),
- wasserlöslich (> 2 g/l) (gemäß Anlage 16),
- keine Kohlenstoffatome enthalten.

- Verringerung unbeabsichtigter Freisetzungen von Mikroplastik. Seit Dezember 2025 Verordnung (EU) 2025/2365 in Kraft zur Verhinderung von Granulatverlust
- Ergänzt bestehenden EU-Rechtsakt REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006
- Reguliert (schafft fehlende spezifische Vorschriften) alle Handhabungen von Kunststoffgranulat entlang der Lieferkette (Herstellung, Transport, Umschlag, Lagerung etc.).
- Berücksichtigt internationale Empfehlungen wie Operation Clean Sweep[®], OSPAR-Empfehlung 2021/06 und die MEPC.1/Circ.909 der IMO



Polymerhaltige Formgebungsmaterialien
primär und/oder sekundären Ursprungs

Auch Biomasse
eingebunden oder Material
was sich mit der Zeit
zersetzen soll

Zur Formgebung von
Kunststoffen oder zur
Einbettung in eine
Materialmatrix (z. B.
Leichtbeton).

Vielfältige Formen: Pellets,
Granulat, Flocken, Harze,
zylinderförmige Teilchen,
Perlen, Pulver, Mikropulver,
Mikrokugeln und
Agglomerate aus Kunststoff

In der Regel ein
Durchmesser von 2 bis 5
mm (kann aber auch kleiner
oder größer sein)

Kunststoffgranulatstaub
fällt nicht in die
Begriffsbestimmung von
Kunststoffgranulat

Eine Gegenüberstellung

Definitionen

	REACH	Pellet-Loss
Fokus	Absichtlich zugesetztes Mikroplastik in Erzeugnissen und auf Granulate als Mikroplastik, sofern sie die Größendefinition erfüllen	Kunststoffgranulat stellt Mikroplastik dar und ist eine große Quelle unbeabsichtigter Freisetzungen
Größendefinition	Feste Polymere, die in Partikeln enthalten sind oder diese beschichten, mind. 1 % Partikel < 5 mm (oder Fasern < 15 mm) enthalten	Gilt für jedes polymerhaltige Formgebungsmaterial, unabhängig von der Größe. Typische Größen: 2–5 mm
Mengenschwellwert	Produktbezogen ab 0,01 Gew.-%	> 5 t Kunststoffgranulat/Jahr handhaben
Ausnahmen	Natürlich, nachweislich abbaubar, Wasserlöslich, keine Kohlenstoffatome enthalten	Kunststoffgranulatstaub
Standard Kunststoffgranulat*	Synthetisches Polymermikropartikel	Kunststoffgranulat

*2-5 mm, fest, kohlenstoffhaltig, wasserunlöslich

Nur REACH:

- Auch sehr geringe Mengen fallen unter REACH, selbst wenn < 5 t/Jahr
- Polymere, die kein Granulat zur Formgebung darstellen

Nur Pellet-Loss:

- Granulat aus löslichen oder abbaubaren Polymeren, das REACH explizit ausnimmt
- Granulat aus Polymeren ohne Kohlenstoffatome (von REACH ausgenommen)



- Ein Material kann zwar nach REACH erlaubt sein, aber in der Lieferkette trotzdem reguliert werden.
- Es gibt Mengen/Anwendungen unter REACH, die nicht unter die Pellet-Loss-VO fallen (z. B. sehr kleine Betriebe).
- „Standard-Pellets“ fallen in der Regel in die Schnittmenge.

	REACH	Pellet-Loss
Informationspflicht	Lieferanten von SPM müssen seit 17.10.2025 Informationen bereitstellen: Anweisungen zur Verwendung & Entsorgung zur Vermeidung von Freisetzungen, Hinweistext, Angaben zur Menge oder Konzentration und Infos zur Polymeridentität.	Verweist ausdrücklich auf REACH-Eintrag 78 z. B. Informationspflichten. Jeder Hersteller, Einführer, nachgeschaltete Anwender oder Vertreiber, der Kunststoffgranulat, das synthetische Polymerepartikel gemäß REACH ist, in Verkehr bringt, muss die Informationen gemäß Anhang V bereitstellen.
Berichtspflichten (Emissionen)	Für Anlagen, die SPM (Ausgangsmaterial Granulat/Flocken/Pulvern) in industriellen Anwendungen einsetzen, gilt eine jährliche Meldung an die ECHA ab Mai 2026.	Die jährlich freigesetzte Menge an Kunststoffgranulat zu schätzen. Verwendung einer standardisierten Methode (Artikel 18), sobald verfügbar. Zertifizierungspflicht und -zeitraum abhängig von gehandhabter Menge und Unternehmensgröße.

- Die Pellet-Loss Verordnung verweist EXPLIZIT darauf, dass diese Information identisch sein kann mit den bereits bestehenden Pflichten aus REACH Eintrag 78 Absatz 7. → Das ist ein direkter, klarer regulatorischer Schnittpunkt, ausdrücklich im Gesetz genannt:
 - Wenn Kunststoffgranulat auch synthetisches Polymermikropartikel nach REACH ist, → müssen dieselben Kennzeichnungen, Hinweise, Polymerinformationen, Mengenangaben und Entsorgungshinweise bereitgestellt werden.
 - Die Pellet-Loss-VO ergänzt zusätzlich die Pflicht, ein Piktogramm „Umweltschädlich — Freisetzen vermeiden“ anzubringen. (Artikel 10 mit Anhang V)
 - Informationen müssen deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf Etikett, Verpackung, Beilage oder im Sicherheitsdatenblatt angeben.
 - Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Länder vorliegen, in denen das Granulat verkauft wird.



Umweltschädlich — Freisetzen vermeiden

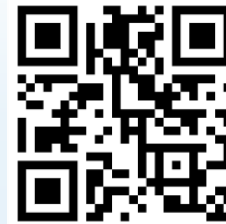
- Behörden sollen, die im Rahmen von REACH gemeldeten Daten zur Freisetzung verwenden dürfen - laut Erwägungsgrund (26)



Nachhaltigkeit und Recycling

EU-Mikroplastikregulierung - Anforderungen der REACH-Beschränkung und Pellet-Loss-Verordnung

Nächster Termin:
20. April 2026



Heicke Gaedeke

SKZ – Das Kunststoff-Zentrum
Nachhaltige und zirkuläre Produkte

Friedrich-Bergius-Ring 22
97076 Würzburg
h.gaedeke@skz.de
+49 931 4104 -265

